

## Betreiben von Aufzugsanlagen - Was muss beachtet werden

### Gesetzliche Grundlagen:

- [Betriebssicherheitsverordnung](#) (BetrSichV)
- [Produktsicherheitsgesetz](#) (ProdSG)
- [TRBS 2181 - Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln](#)
- [TRBS 3121 - Betrieb von Aufzugsanlagen](#)

### Begriffsbestimmungen:

#### **Was ist ein Aufzug?**

Als Aufzug gilt ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich entlang starrer um mehr als 15° gegenüber der Horizontalen geneigten Führung fortbewegt oder eine Hebeeinrichtung, die sich nicht zwingend an starren Führungen, jedoch in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn bewegt.

Gemäß 12. ProdSV

#### **Wer ist Betreiber?**

Betreiber können natürliche oder juristische Person sein, welche über die Aufzugsanlage verfügen und die Verantwortung für den Betrieb übernehmen. Wer Eigentümer der Aufzugsanlage ist, ist dabei nicht relevant. Ein Mieter kann auch Betreiber einer Aufzugsanlage sein.

#### **Wer ist Nutzer?**

Nutzer können sein, Bewohner eines Hauses, Beschäftigte von einem oder mehreren Unternehmen, sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität bis hin zum Aufzugsmonteur und Sachverständigen einer Prüforganisation.

### Pflichten für Betreiber und Arbeitgeber

#### **Pflichten des Betreibers:**

Gemäß BetrSichV muss der Betreiber einer neuen Aufzugsanlage diese vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen lassen. Seit dem 01.01.2021 muss verpflichtend (§ 24 (2) BetrSichV den Anforderungen des Anhangs 1 Nummer 4.1) an allen Aufzugsanlagen, ebenso bestehenden Aufzugsanlagen, ein Zweiwege-Kommunikationssystem installiert sein. Wird ein fehlendes Kommunikationssystem bei den Prüfungen durch die ZÜS beanstandet, kann je nach ausgewiesener Mängelkategorie der Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben sein oder die Anlage ist bis zur Mängelbehebung außer Betrieb zu nehmen. Ergänzend zum Kommunikationssystem muss für jede Aufzugsanlage ein Notfallplan vorliegen. Des Weiteren ist es verpflichtend die Aufzugsanlage nach Stand der Technik zu betreiben. Somit müssen bei zukünftigen Änderungen gegebenenfalls technische oder organisatorische Maßnahmen vorgenommen werden.

#### **Pflichten des Arbeitgebers:**

Ist der Betreiber auch Arbeitgeber und stellt seinen Beschäftigten die Aufzugsanlage zur Benutzung bei der Arbeit zur Verfügung, hat er neben den Anforderungen des Abschnitts 3 auch die des Abschnitts 2 der BetrSichV als Arbeitgeber zu erfüllen. Sollten alle Arbeitgeber in einem Mietverhältnis stehen, nutzt der Vermieter die Aufzugsanlage zu wirtschaftlichen Zwecken und ist für die Prüfung verantwortlich. Somit steht dem Vermieter dem Arbeitgeber gleich. (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 BetrSichV) Eine Gefährdungsbeurteilung muss zudem jeder Arbeitgeber selbstständig anfertigen. Dabei wird die Aufzugsanlage als Arbeitsmittel mit den von ihm ausgehenden Gefährdungen bei der Nutzung durch die Beschäftigten betrachtet. Ergeben sich Gefährdungen aus der gemeinsamen Nutzung der Anlage mit den Beschäftigten der anderen Arbeitgeber, müssen die Arbeitgeber sich hinsichtlich dieser Gefährdungen abstimmen und ihre Gefährdungsbeurteilungen entsprechend anpassen.